



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Das Betreuungsrecht

– praktische Hinweise für Betreuer –



**»Niemand ist nutzlos in dieser Welt,
der einem anderen die Bürde leichter
macht.«**

(Charles Dickens, englischer Schriftsteller, 1812–1870)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Betreuungsrecht geht uns alle etwas an – sei es bei der Auseinandersetzung mit der Frage, ob man selbst eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung errichten will, sei es, dass ein naher Angehöriger etwa nach einem Unfall oder infolge einer schweren Krankheit nicht mehr selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Schon aufgrund der demographischen Entwicklung – die Menschen werden immer älter – wird das Betreuungsrecht auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Schon im Jahr 1992 hat das Betreuungsrecht die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgelöst. Eine Entmündigung kennt das Gesetz seither nicht mehr. Ein rechtlicher Betreuer steht dem Betroffenen vielmehr unterstützend bei der rechtlichen Bewältigung seiner Angelegenheiten zur Seite. Durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsrechtsreform werden dabei der Betroffene und seine Wünsche noch stärker in den Mittelpunkt gestellt. Diese und viele weitere Änderungen durch die Reform sind in der vorliegenden Broschüre berücksichtigt.

Die Mehrzahl der rechtlichen Betreuungen wird in Baden-Württemberg von Ehrenamtlichen geführt, oft von Angehörigen oder anderen dem Betroffenen nahestehenden Personen, aber auch von Bürgerinnen und



Foto: Ministerium der Justiz und für Migration

Bürgern, die sich ehrenamtlich in einem Betreuungsverein für ihre Mitmenschen engagieren. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tragen wesentlich zu einem guten und vor allem menschlichen Betreuungswesen bei.

Mit dieser Broschüre möchten wir neben allgemeinen Informationen über die rechtliche Betreuung auch konkrete Hilfestellungen für Betroffene und ihre Angehörigen sowie für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer geben.

Zu den Themen »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung« sowie »Patientenverfügung« gibt das Justizministerium weitere Broschüren heraus, die auf der Homepage des Ministeriums unter www.justiz-bw.de (dort unter Service/Broschüren) oder www.betreuungsrecht-bw.de zum Download erhältlich sind.

Ich möchte Sie ermuntern, sich über diesen Themenkreis – auch schon in gesunden Tagen – zu informieren.

Herzlichst Ihre

Marion Gentges MdB
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Inhalt

1. Voraussetzungen der Betreuung	6
1.1 Krankheiten	6
1.2 Behinderungen	6
1.3 Unterstützungsbedarf	7
2. Erforderlichkeit der Betreuung	8
2.1 Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht.....	8
2.2 Beratung	9
2.3 Umfang der Betreuung.....	9
2.4 Auswirkungen der Betreuung.....	9
2.5 Einwilligungsvorbehalt	9
2.6 Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht.....	10
2.7 Dauer der Betreuung	10
3. Der Betreuer.....	11
3.1 Auswahl des Betreuers.....	11
3.2 Ehrenamtliche Betreuer.....	12
3.3 Berufliche Betreuer	13
3.4 Wechsel des Betreuers.....	13
3.5 Aufgaben des Betreuers.....	13
4. Persönliche Betreuung.....	15
5. Wohl und Wünsche des Betreuten	17
6. Schutz in persönlichen Angelegenheiten	19
6.1 Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, lebensverlängernde und -erhaltende Maßnahmen	19
6.2 Sonderfall Sterilisation	21
6.3 Freiheitsentziehende Unterbringung	21
6.4 Freiheitsentziehende Maßnahmen.....	22
6.5 Ärztliche Zwangsmaßnahmen	23
6.6 Wohnungsauflösung	23

7. Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	25
7.1 Allgemeine Pflichten	25
7.2 Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	25
7.3 Hinweise zur Ausfüllung des Verzeichnisses	26
7.4 Rechnungslegung.....	26
7.5 Geldanlage.....	27
7.6 Betreuungsrechtliche Genehmigung	28
8. Haftpflichtversicherung	29
9. Ersatz von Aufwendungen.....	30
10. Vergütung.....	32
11. Hilfe durch Behörden und Vereine.....	33
12. Gerichtliches Verfahren der Betreuerbestellung	35
12.1 Einleitung des Verfahrens	35
12.2 Zuständiges Gericht	35
12.3 Stellung des Betroffenen.....	35
12.4 Bestellung eines Verfahrenspflegers	36
12.5 Persönliche Anhörung des Betroffenen.....	36
12.6 Beteiligung Dritter	36
12.7 Sachverständigengutachten.....	37
12.8 Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuer-Urkunde.....	37
12.9 Einstweilige Anordnung.....	37
12.10 Rechtsmittel	38
13. Kosten des Verfahrens	39
14. Anhang Gesetzestexte	40

1. Voraussetzungen der Betreuung

Am 1. Januar 1992 ist die Betreuung an die Stelle der bisherigen Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegerchaft für Volljährige getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der sie in rechtlichen Angelegenheiten in einem genau festgelegten Umfang unterstützt und erforderlichenfalls für sie handelt. Voraussetzung ist aber eine entsprechende Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen, die auf einer Krankheit oder Behinderungen beruht (§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

1.1 Krankheiten

Sowohl körperliche als auch psychische Krankheiten sind von diesem Begriff umfasst. Hierzu gehören unter anderem körperlich begründbare psychische Erkrankungen, insbesondere infolge von degenerativen Hirnprozessen (Demenzerkrankungen) oder als Folge von Krankheiten (zum Beispiel einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (zum Beispiel durch

Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholsucht) können bei entsprechendem Schweregrad Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (»Psychopathien«).

1.2 Behinderungen

Hierunter fallen u.a. angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade. Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

1.3 Unterstützungsbedarf

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Unterstützungsbedarf hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögensfragen, aber auch um Fragen der Gesundheitspflege oder des Aufenthalts handeln.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen et cetera), so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (zum Beispiel. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht.

2. Erforderlichkeit der Betreuung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden sind. Wenn der Betroffene seinen Willen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht gegen seinen Willen bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das »Ob« einer Betreuerbestellung
- auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme
- auf die Dauer der Anordnung.

2.1 Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfs-

möglichkeiten bestehen und ausreichen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Einen Betreuer für seine Angelegenheiten braucht derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann oder bereits früher bevollmächtigt hat. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung«. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Betreuungsgericht kann allerdings tätig werden, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. In diesem Fall bestimmt das Betreuungsgericht eine Person, die die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1820 Abs. 3 BGB).

2.2 Beratung

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, soll die Betreuungsbehörde dem Betroffenen zur Vermeidung einer Betreuung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten und mit seiner Zustimmung auch andere Hilfen vermitteln. Insbesondere hat sie einen Kontakt zwischen dem Betroffenen und den konkret in Betracht kommenden Sozialleistungsträgern herzustellen, wenn der Betroffene eine solche Unterstützung benötigt und damit einverstanden ist. Erforderlichenfalls unterstützt die Betreuungsbehörde den Betroffenen auch darin, die notwendigen Anträge zu stellen.

2.3 Umfang der Betreuung

Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Abs. 1 BGB). Bereiche, die der Betroffene eigenständig erledigen kann, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden. Was der Betroffene noch selbst tun kann und wofür er Unterstützung durch einen rechtlichen Vertreter benötigt, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt. Das Betreuungsgericht muss die Aufgabenbereiche im Einzelnen anordnen und auch dabei die Erforderlichkeit beachten. Die Anordnung einer »Betreuung in allen Angelegenheiten« ist daher unzulässig.

2.4 Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrenchung. Die Entmündigung ist abgeschafft. Eine Betreuerbestellung hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. Die Frage, ob eine Person tatsächlich geschäftsunfähig ist (§ 104 Nr. 2 BGB), wird im Einzelfall unabhängig davon beurteilt, ob ein Betreuer bestellt ist.

2.5 Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme (§ 1825 BGB): Wenn das Betreuungsgericht für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der Betreute braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Betreuers. Ein Einwilligungsvorbehalt wird angeordnet, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des Betreuten vor Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann zum Beispiel auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass bei für den Betreuten nachteiligen Geschäften im Einzelfall dessen Geschäftsunfähigkeit nachgewiesen werden muss.

2.6 Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Der Betreute kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, seine höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen. Er kann zum Beispiel heiraten. Ebenso kann der Betreute ein Testament errichten, wenn er testierfähig ist, das heißt wenn er in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Die Betreuerbestellung hat auch keinen Einfluss auf das Wahlrecht des Betreuten.

2.7 Dauer der Betreuung

Die Betreuung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Betreuungsgericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Die Frist, bis zu der über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden muss, richtet sich nach dem Einzelfall und beträgt längstens sieben Jahre. Wurde eine Betreuung oder ein Einwilligungsvorbehalt gegen den erklärten natürlichen Willen des Betreuten eingerichtet, ist spätestens nach zwei Jahren über die erstmalige Verlängerung oder Aufhebung dieser Maßnahme zu entscheiden.

Stirbt der Betreute, endet die Betreuung automatisch. Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf den Erben über.

Der Betreuer hat aber im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu besorgen, bis der Erbe tätig werden kann (§ 1874 Abs. 2 BGB).

3. Der Betreuer

3.1 Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB). Wünscht der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Dies lässt sich nur dann annehmen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen des Betroffenen geführt werden würde, etwa bei erheblichen Interessenkonflikten. Schlägt der Betroffene niemanden vor, ist nach Möglichkeit eine einzelne Person auszuwählen. Diese muss geeignet sein, die Betreuung zu führen. Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbstständiger beruflicher Betreuer, aber auch der Angestellte eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der Betreuungsbehörde sein. Bei der Auswahl ist auf die familiären und sonstigen persönlichen Bindungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen. Es haben dabei die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamt-

lichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Berufliche Betreuer sollen nur dann bestellt werden, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung stehen.

Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche.

Wünsche zur Auswahl des Betreuers können bereits vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit im Rahmen einer sogenannten Betreuungsverfügung geäußert werden. Diese sollte in schriftlicher Form abgefasst und sicher aufbewahrt werden. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung«.

Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur besseren Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1817 Abs. 1 BGB). Allerdings kann dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten

Fällen kann ein Betreuungsverein (zum Beispiel auf Wunsch des Betroffenen) oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden (§ 1818 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreutem und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betroffenen in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis entsprechend den Vorgaben des § 1821 BGB rechtlich zubesorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen zu halten (siehe nachstehend Ziffer 4, Seite 15). Das Betreuungsgericht wird etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht zu viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Betroffenen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heims, in dem der Betroffene lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten im Regelfall als Betreuer aus (§ 1816 Abs. 6 BGB).

3.2 Ehrenamtliche Betreuer

Ehrenamtlicher Betreuer soll nur werden, wer persönlich geeignet und zuverlässig ist (§ 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes – BtOG). Alle ehrenamtlichen Betreuer haben deshalb vor ihrer Bestellung der Betreuungsbehörde, die dem Betreuungsgericht geeignete Betreuer vorschlägt, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Die Einholung des Führungszeugnisses

und der Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis ist für ehrenamtliche Betreuer in Baden-Württemberg kostenfrei.

Im Übrigen unterscheidet das Gesetz zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die nicht in einem persönlichen Näheverhältnis zu dem Betroffenen stehen (sogenannte »Fremdbetreuer«), und der größeren Gruppe von ehrenamtlichen Betreuern, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben (sogenannte »Angehörigenbetreuer«). Für ehrenamtliche »Fremdbetreuer« gilt, dass sie in der Regel vom Betreuungsgericht nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben (§ 22 Abs. 2 BtOG, § 1816 Abs. 4 BGB). Für »Angehörigenbetreuer« ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist aber möglich und zu empfehlen (§ 22 Abs. 1 BtOG). Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass der ehrenamtliche Betreuer sich zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und der Betreuungsverein gleichzeitig einen festen Ansprechpartner für dessen Beratung und fachkundige Begleitung zur Verfügung stellt. Außerdem übernimmt der Verein die Vertretung in der Betreuungsführung, wenn und solange der ehrenamtliche Betreuer verhindert ist (§ 15 Abs. 2 BtOG). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bringt für die ehrenamtlichen Betreuer wie auch für die von ihnen betreuten Personen erhebliche Vorteile, weil damit eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte gewährleistet ist.

3.3 Berufliche Betreuer

Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbstständig oder als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und registriert sind oder als vorläufig registriert gelten (§ 19 Abs. 2 BtOG). Ab dem 1. Januar 2023 werden alle beruflichen Betreuer von der Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Sitz beziehungsweise ihr Wohnsitz befindet (Stammbehörde), registriert. Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütung.

Als beruflicher Betreuer kann sich nach § 23 BtOG nur registrieren lassen, wer

- über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nachgewiesen und
- eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Versicherungsfall und von 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen hat.

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin sind verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1819 Abs. 1 BGB). Allerdings kann niemand dazu gezwungen werden.

3.4 Wechsel des Betreuers

Für den Betreuten kann es nachteilig sein, wenn sein Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel des Betreuers nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Genauso ist auch ein Betreuer, der seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, vom Betreuungsgericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der mindestens gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so entscheidet das Betreuungsgericht nach Ermessen über die Entlassung des gegenwärtigen Betreuers. Hierbei ist es an die gleichen Grundsätze gebunden wie bei der erstmaligen Bestellung eines Betreuers. Ein beruflicher Betreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

3.5 Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem durch das Gericht festgelegten Umfang in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und erforderlichenfalls für ihn zu handeln. Je nachdem, welche Unterstützung für den Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche übertragen werden. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder die Gesundheitsorge. Für bestimmte Aufgabenbereiche schreibt das Gesetz in § 1815 Abs. 2 BGB eine ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht vor. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen des Betreuers, die besonders intensiv

in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten eingreifen und daher zu dessen Schutz eine präventive gerichtliche Kontrolle erfordern:

1. freiheitsentziehende Unterbringungen
2. sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation und
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten

Der Betreuer darf all diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn das Betreuungsgericht ihm den betreffenden Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen hat. In den ihm übertragenen Aufgabenbereichen (und nur in diesen) kann der Betreuer den Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer aber nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Betreute kann grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln. Von der Vertretungsbefugnis des Betreuers erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn er feststellt, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen rechtlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er ohne gerichtliche Entscheidung handeln, um Schaden zu vermeiden. Auch alle anderen Umstände, die eine Einschränkung des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises oder eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen könnten, hat er dem Betreu-

ungsgericht mitzuteilen (§ 1864 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung des Verstorbenen gehört nicht mehr zu seinen Aufgaben, denn das Amt des Betreuers endet mit dem Tod des Betreuten. Grundsätzlich obliegt die Totensorge den nächsten Angehörigen. Der Betroffene kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf seine Bestattung äußern, die seine Angehörigen zu beachten haben. Er kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die sich der Totensorge annehmen soll. Vorsorgevollmacht, Bestattungsvorsorgevollmacht, Bestattungsvorsorgevertrag und sonstige Vorsorgeverträge stellen verschiedene Möglichkeiten dar, die Bestattung und die damit zusammenhängenden Vermögensangelegenheiten zu regeln.

4. Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Vielmehr hat er den im konkreten Einzelfall erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen (§ 1821 Abs. 5 BGB). Ist der Betreute so stark gesundheitlich beeinträchtigt, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand und Befinden zu verschaffen.

Hingegen bedeutet »persönliche Betreuung« nicht, dass der Betreuer pflegerische Leistungen oder beispielsweise die Haushaltsführung übernehmen soll. Dies sind soziale Dienstleistungen, die der Betreuer zu organisieren hat, wenn es zu seinem Aufgabenkreis gehört, die er aber nicht selbst leisten muss. Auch wenn

die soziale Hinwendung zum Betreuten unverzichtbar ist, so ist sie als Aufgabe des Betreuers nur insoweit zu verstehen, als sie dazu dient, den Willen und die Wünsche des Betreuten zu erforschen und sich ein Bild von der Entwicklung der persönlichen Situation zu verschaffen.

Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Handlungsfähigkeit des Betreuten wiederherzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehört unter anderem, dass die verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Anfangsbericht über die persönliche Situation des Betreuten, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten

nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch, an dem der Betreuer teilnehmen sollte.

Mindestens einmal jährlich muss jeder Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten und den Jahresbericht grundsätzlich auch mit diesem besprechen. Der Jahresbericht enthält neben Angaben zu den persönlichen Kontakten auch die Darstellung der Umsetzung der Betreuungsziele und der durchgeführten Maßnahmen wie auch Angaben zur weiteren Erforderlichkeit der Betreuung und zur Sichtweise des Betreuten.

5. Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so wahrzunehmen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann (§ 1821 Abs. 2 BGB). Dazu gehört insbesondere, dass er den Betreuten dabei unterstützt, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, und von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer darf also nicht einfach über den Kopf des Betreuten hinweg entscheiden. Vielmehr muss der Betreuer sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechungen anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er sich wünscht und was er nicht will. Den so festgestellten Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen; bei deren Umsetzung hat er den Betreuten rechtlich zu unterstützen. Der Betreuer muss den Wünschen nur dann keine Folge leisten, wenn der Betreute oder sein Vermögen durch deren Umsetzung erheblich gefährdet würde und

der Betreute diese Gefahr aufgrund der Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Der Betreuer darf zudem von der Umsetzung der Wünsche absehen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. So kann vom Betreuer nicht verlangt werden, rechtswidrig zu handeln oder den Betreuten bei einer rechtswidrigen Handlung zu unterstützen.

Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen also nicht an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er dem Betreuten nicht gegen dessen Willen eine sparsame Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch hier können Wünsche bereits zuvor in einer Betreuungsverfügung geäußert werden. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung«.

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder kann der Betreuer ihnen nicht entsprechen, so ist der Betreuer gehalten, den vermutlichen Willen des Betreuten herauszufinden. Hierfür sind insbesondere frühere Äußerungen des Betreuten, seine ethischen oder religiösen Überzeugungen und seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen aufschlussreich. Der Betreuer sollte deshalb auch das Gespräch mit Personen suchen, die dem Betreuten nahestehen.

Gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen hat der Betreuer zudem auf deren Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten zu geben, wenn diese Auskunft dem Wunsch des Betreuten beziehungsweise seinem mutmaßlichen Willen entspricht und dem Betreuer zumutbar ist (§ 1822 BGB).

6. Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheits- sorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist dem Betreuer die Gesundheits- sorge übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für den Betreuten besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa das Anbringen eines Bettgitters) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ihn gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammen- hang gilt ein besonderer Schutz für den Fall der Woh- nungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persön- lichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

6.1 Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, lebensverlängernde und -erhaltende Maßnahmen

Ärztliche Maßnahmen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Patient einwilligt, wozu erforderlich ist, dass er hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so können sie einen rechtswidrigen und unter Umständen straf- baren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten darstellen. Die Einwilligung muss der Patient persönlich erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, das heißt sofern er nach gebotener Aufklärung die Art,

Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten medizinischen Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Dabei bleibt es auch dann, wenn für den Patienten ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenkreis die betreffende Maßnahme umfasst. Der Betreuer muss sich deshalb vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation selbst die Entscheidung über die medizinische Maßnahme treffen kann. Je nachdem, wie kompliziert die Maßnahme ist, vermag der Betreute durchaus in eine Maßnahme einwilligen können, in eine andere dagegen nicht.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung zu entscheiden, sofern nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung des Betreuten hat der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1827 Abs. 2 BGB). Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre »Patientenverfügung«.

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Die Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung festgelegt sind) sind zu beachten.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme

stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht zum Beispiel bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist zum Beispiel im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollte sich der Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB).

6.2 Sonderfall Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es keine gesetzliche Regelung gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Der Gesetzgeber hat die Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Erwachsenen daher 1992 mit dem Ziel geregelt, in dieser Grauzone stattfindende Sterilisationen, insbesondere Zwangssterilisationen, zu verhindern. Anders als bei Minderjährigen sind Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Erwachsenen allerdings nicht ausnahmslos verboten. § 1830 BGB lässt diese vielmehr ausschließlich zum Schutz des Betreuten zu, wenn strenge materiellrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die in einem mit hohen Hürden ausgestalteten Verfahren zu prüfen sind. Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer, der Sterilisationsbetreuer, zu bestellen (§ 1817 Abs. 2 BGB). Dessen Einwilligung in eine Sterilisation bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen erteilt werden darf. So ist die Sterilisation nur noch zulässig, wenn sie dem natürlichen Willen der betroffenen Person entspricht, diese auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird und wenn schwerwiegende Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, abgewendet werden sollen. Außerdem haben alle anderen zumutbaren Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang.

6.3 Freiheitsentziehende Unterbringung

Der Betreute kann unter bestimmten Voraussetzungen mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (zum Beispiel in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in der geschlossenen Abteilung einer Einrichtung untergebracht werden. Die freiheitsentziehende Unterbringung ist nach § 1831 Abs. 1 BGB jedoch nur zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn sich ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchführen lässt, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich »erzieherischen Gründen« ist nicht zulässig. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern ausschließlich nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) zulässig und können nur von der zuständigen Behörde oder einer anerkannten psychiatrischen Klinik beim Betreuungsgericht beantragt werden.

Ohne vorherige Genehmigung sind freiheitsentziehende Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, zum Beispiel die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr

besteht. Er bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beendet er die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1831 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann). Eine Freiheitsentziehung liegt auch dann nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuer über die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme. Hierzu benötigt er gemäß § 1815 Abs. 2 Nr. 2 BGB die aus-

drückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabebereichs der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen, und zwar auch dann, wenn sich der Betreute nicht in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, sondern zu Hause lebt.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken – anders wenn die Ruhigstellung Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments ist. Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

Der Betreuer hat zu prüfen, ob statt eines Bettgitters oder Ähnlichem eine andere Maßnahme zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für den Betreuten ergriffen werden kann, die nicht mit einem Eingriff in die persönliche Freiheit des Betreuten verbunden ist. Kommt es zum Beispiel darauf an, den Betroffenen vor einem Sturz aus dem Bett zu schützen, ließe sich als Alternative etwa überlegen, ob ein sogenanntes »Bettgestell« verwendet oder das Bett abgesenkt werden kann, um damit der Verletzungsgefahr gleichermaßen zu begegnen.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden musste, ist diese unverzüglich nachzuholen.

6.5 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Eine Untersuchung, eine Behandlung sowie ein ärztlicher Eingriff gegen den natürlichen Willen des Betreuten sind nur unter den in § 1832 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Eine solche Zwangsmaßnahme darf nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem geeigneten Krankenhaus durchgeführt werden. Außerdem muss die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betreuten, seinen früher geäußerten Behandlungswünschen beziehungsweise seinem mutmaßlichen Willen gemäß § 1827 BGB entsprechen. Allein, dass eine Behandlung für den Betreuten aus medizinischer Sicht »besser« wäre, rechtfertigt auch bei einem krankheitsbedingt nicht einsichtsfähigen Betroffenen noch keine zwangsweise Behandlung.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf ein Betreuer grundsätzlich nicht tätig werden. Soweit der Erwachsene seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit.

Ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für den Erwachsenen eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen. Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des Erwachsenen sind nur ausnahmsweise zulässig und nur das »allerletzte Mittel«. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und ihn zur Aufgabe seiner Ablehnung zu bewegen. Je nach Verständigungsmöglichkeit des Betreuten ist dieser

auch von Seiten des Arztes über die Maßnahme zu informieren und über deren Wirkungen aufzuklären. Wendet sich der Betreute weiterhin gegen die Behandlung, so ist eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur zulässig, wenn der Betreute seinen Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden, also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder einer Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Des Weiteren muss dem Betreuten ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Zudem sind die Maßnahmen nur zulässig, wenn sich der drohende Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abwenden lässt und ihr Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Schließlich bedarf die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf im Übrigen auch bereits die Verlegung eines Betreuten gegen seinen Willen in ein Krankenhaus, wenn dort die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Betracht kommt, § 1832 Abs. 4 BGB.

6.6 Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1833 BGB). Die Aufgabe von Wohnraum, der von dem Betreuten selbst genutzt wird, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Aufgabe seinem Willen entspricht. Es gelten die Vorgaben für die Feststellung und Umsetzung des Willens des Betreuten nach § 1821

Abs. 2 bis 4 BGB. Gegen den Willen des Betreuten beziehungsweise ohne seine Zustimmung darf der Wohnraum nur aufgegeben werden, wenn für ihn oder sein Vermögen eine erhebliche Gefahr besteht, vor allem wenn die Finanzierung des Wohnraums auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde. Der Betreuer hat zudem immer dann, wenn er die Absicht hat, selbst genutzten Wohnraum des Betreuten aufzugeben, dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine solche Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn mit der Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen ist, zum Beispiel aufgrund einer Kündigung des Vermieters, und der Aufgabenkreis des Betreuers die entsprechende Angelegenheit umfasst. Das Betreuungsgericht hat auf die Anzeige hin eine Prüfung durchzuführen und dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers gemäß § 1833 Abs. 1 und § 1821 BGB zu achten.

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (zum Beispiel Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter) oder für Verfügungen über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

7. Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

7.1 Allgemeine Pflichten

Sind dem Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat er bei allen Handlungen zu beachten, dass er das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse des Betreuten verwaltet. Dieses Vermögen ist vor unberechtigten Abflüssen zu schützen. Für den Betreuer gilt insbesondere die Pflicht, Geld des Betreuten nicht für sich zu verwenden. Er hat darauf zu achten, dass sein eigenes und das Geld des Betreuten auf getrennten Konten verwaltet werden. Außerdem darf der Betreuer im Namen des Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen angemessen ist. Im Übrigen sind Schenkungen aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

7.2 Anlegung eines Vermögens- verzeichnisses

Bei Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Vermögens des Betreuten zu erstellen. Stichtag des Verzeichnisses ist der Tag der Betreuerbestellung durch den Betreuungsrichter. Dieser Tag ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Betreuungsgericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen (zum Beispiel ./.) zu versehen sind. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen. In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht einen Dritten als Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und vor allem bei der Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen hinzuziehen.

7.3 Hinweise zur Ausfüllung des Verzeichnisses

Zum Vermögen gehören auch solche Ansprüche, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Betreuungsgericht mit einzureichen.

Wenn Wertpapiere zum Vermögen gehören, ist der letzte Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die einzelnen Gegenstände tatsächlich noch einen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte der Betreuer den Betreuten fragen, ob Konten vorhanden sind. Kann der Betreute die Auskunft nicht zuverlässig erteilen, können die Heimleitung oder sonstige Helfer befragt werden. Bei den Banken sollte sich der Betreuer – unter Vorlage seines Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle des Betreuten sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Sozialversicherungsträgern (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

7.4 Rechnungslegung

Für diejenigen Betreuer, deren Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst, gilt eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht, es sei denn, sie sind nach § 1859 Abs. 2 BGB hiervon befreit. Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Betreuungsgericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte ein vom Betreuungsgericht zur Verfügung gestellter Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung ergibt sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen;

sie werden vom Betreuungsgericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus. In geeigneten Fällen kann das Betreuungsgericht auf die Vorlage der Belege verzichten. Hierzu erteilt das zuständige Betreuungsgericht im Einzelfall Auskunft. Dem Betreuungsgericht sollte mitgeteilt werden, wenn und soweit der Betreute sein Vermögen selbst verwaltet.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden. Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde, beim Betreuungsgericht oder beim Betreuungsverein eingeholt werden.

Falls der Betreuer Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber grundsätzlich jährlich eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens (Vermögensübersicht) beim Betreuungsgericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie im Falle seines Todes dessen Erben ein Recht auf Auskunft haben und dass befreite Betreuer nach dem Ende ihres Amtes gegebenenfalls verpflichtet sind, eine aktuelle Vermögensübersicht unter Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht zu erstellen. Deshalb empfiehlt es sich auch in diesen Fällen, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzubewahren.

7.5 Geldanlage

Das Vermögen des Betreuten ist nach dem Willen und den Wünschen des Betreuten zu verwalten. Dabei wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den gesetzlichen Regelungen dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss dies dem Betreuungsgericht angezeigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung sehen vor, dass Geld, das der Betreute für seine laufenden Ausgaben benötigt, auf einem Girokonto bereitgehalten werden soll (Verfügungsgeld). Geld, das nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen (Anlagegeld). Das Kreditinstitut, bei dem die Anlage erfolgt, muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen)). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass zur Verfügung darüber die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (sogenannte Sperrvereinbarung). Eine Sperrvereinbarung ist nicht notwendig, wenn der Betreuer Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Wird Anlagegeld des Betreuten anders als auf einem Anlagekonto angelegt, bedarf der Betreuer hierzu einer gerichtlichen Genehmigung. Der Anlagewunsch sollte dem Betreuungsgericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise zum Beispiel eine Hinterlegung oder Verwahrung von Wertpapieren und gegebenenfalls der erwähnte Sperrvermerk erforderlich sind.

Geld kann vom Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden. Für eine sichere Aufbewahrung ist Sorge zu tragen. Das Betreuungsgericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

7.6 Betreuungsrechtliche Genehmigung

Zu zahlreichen meist wirtschaftlich bedeutsamen Geschäften bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts:

A) Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder Wertpapiere (falls der Betreuer nicht Eltern- oder Großelternanteil, Geschwister, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Fälligkeit von der Bank angekündigt wird. Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Konto braucht der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung, wenn der Zahlungsanspruch ein Girokonto, ein für kurzfristige Ausgaben angelegtes Verfügungsgeld oder Zinserträge betrifft. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsanspruch nicht mehr als 3.000 Euro beträgt.

B) Grundstücksgeschäfte

Grundsätzlich sind alle Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Erbauseinandersetzung, Bestellung einer Grundschuld oder Hypothek) genehmigungspflichtig. Der Betreuer sollte sich in diesen Fällen stets recht-

zeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, oder bei der Vermietung von Wohnraum, der dem Betreuten gehört, siehe Seite 24.

Weitere Genehmigungserfordernisse sind zum Beispiel zu beachten bei

- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Mietverträgen, wenn sie für länger als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträgen

Wichtig:

Soll ein Vertrag abgeschlossen werden, an dem auch der Betreuer, dessen Ehegatte oder ein naher Verwandter beteiligt ist, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Betreuungsgericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

8. Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der berufliche Betreuer muss für seine Registrierung auf jeden Fall einen bestimmten Haftpflichtversicherungsschutz für den Fall von Vermögensschäden vorweisen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG und aus § 10 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Für ehrenamtliche Betreuer hat das Land Baden-Württemberg eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die in der Regel eine ausreichende Absicherung des Betreuers gewährleistet. Näheres über diese Versicherung ist beim Betreuungsgericht zu

erfahren. Es kann in Ausnahmefällen auch für ehrenamtliche Betreuer ratsam sein, daneben eine individuelle Haftpflichtversicherung abzuschließen, beispielsweise wenn durch Pflichtverletzungen sehr hohe Vermögensschäden entstehen könnten. In diesen Fällen kann der ehrenamtliche Betreuer ebenso wie ein beruflicher Betreuer, der seine Vergütung und seinen Aufwendersatz aus dem Vermögen des Betreuten erhält, die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt bekommen.

9. Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Vielmehr steht ihm insoweit ein Anspruch auf Kostenvorschuss beziehungsweise -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann der Betreuer unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, falls ihm die Vermögenssorge übertragen und der Betreute nicht mittellos ist. Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale nicht oder nur zum Teil aufbringen kann. Hierfür hat der Betreute sein Vermögen in gewissem Umfang einzusetzen, was sich nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beurteilt. Über deren Einzelheiten kann der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Barbeträge; die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 10.000 Euro. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind unter anderem ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch des Betreuers auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse.

Der Betreuer kann dabei in beiden Fällen zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von 450 Euro pro Jahr verlangen, unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Aufwendungen angefallen sind. Wählt er nicht die pauschale Entschädigung, so hat er die Aufwendungen im Einzelnen zu belegen. Für beide Ansprüche gelten kurze Erlöschensfristen.

Wegen der Einzelheiten sollte sich der Betreuer an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,42 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Achtung:

Auch für den Anspruch auf die Aufwandspauschale gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 BGB).

Beispiel:

Ist die Bestellung etwa am 15. Januar 2023 erfolgt, entsteht der Anspruch am 15. Januar 2024; er muss bis spätestens 30. Juni 2025 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20. Dezember 2023 entsteht der Anspruch am 20. Dezember 2024, folglich erlischt er ebenfalls am 30. Juni 2025.

Achtung:

Bei im Jahr 2022 entstandenen Ansprüchen auf die Aufwandspauschale sollte unbedingt die nach bisherigem Recht geltende Frist (31. März 2023) eingehalten werden!

Hat der Betreuer den Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag, wenn der Betreuer nicht ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet.

Die Aufwandspauschale ist bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 Euro steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann also mehrere Betreuungen führen, ohne dass für diese Einnahmen Steuern erhoben werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa Übungsleiter, Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nr. 26b EStG). Für die Berechnung, ob die Freibetragsgrenze überschritten ist oder ob die Gesamtsumme

dieser Einkünfte unterhalb der Grenze liegt und damit steuerfrei ist, werden die Einkünfte aller ehrenamtlichen Tätigkeiten summiert. In vielen Fällen führen darüber hinaus die weiteren im Einkommensteuergesetz geregelten Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Die Aufwandspauschale zählt zudem sozialrechtlich zum anrechnungsfreien Einkommen.

10. Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn die Betreuung durch einen beruflichen Betreuer geführt wird. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach dem Vormünderund Betreuervergütungsgesetz (VBVG) anhand monatlicher Fallpauschalen. Deren Höhe richtet sich nach der Ausbildung des Betreuers sowie nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten (§§ 8, 9 VBVG). Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Aufwenderersatz mit ab (§ 11 VBVG). Eine zusätzliche monatliche Pauschale erhält der Betreuer, wenn der Betreute nicht mittellos ist und der Betreuer Geldvermögen in Höhe von mindestens 150.000 Euro, fremdgenutzten Wohnraum oder ein Erwerbsgeschäft des Betreuten zu verwalten hat oder wenn ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer oder umgekehrt stattfindet (§ 10 VBVG).

Bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einem beruflichen Betreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vom Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist (§ 1876 Satz 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können Sie beim Betreuungsgericht erfragen.

11. Hilfe durch Behörden und Vereine

Damit die Betroffenen im Bedarfsfall optimal unterstützt werden können, ist es wichtig, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde, die bei jedem Stadt- beziehungsweise Landkreis eingerichtet ist, sowie beim Betreuungsverein. Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, zum Beispiel im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Betreuungsgericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische

Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (zum Beispiel Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, »Essen auf Rädern«, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben und vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Betreuungsgerichten und Behörden – die Betreuer beraten und sie bei der

Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Wie bereits oben (Seite 12) ausgeführt müssen beziehungsweise können ehrenamtliche Betreuer eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§ 22 BtOG).

Auskünfte über Betreuungsvereine kann die Betreuungsbehörde erteilen. Die Betreuungsbehörde teilt zudem Name und Anschrift der durch das Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, einem am Wohnsitz des betreffenden Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um diesem eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Der Betreuungsverein wird dann auf sein Informations- und Beratungsangebot hinweisen und gezielt Hilfe anbieten können. Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen. Übersichten mit näheren Informationen zu den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen vor Ort finden Sie auf unserer Homepage unter **www.betreuungsrecht-bw.de**.

12. Gerichtliches Verfahren der Betreuerbestellung

12.1 Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wenn der Betroffene seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer rein körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen, aber seinen Willen weiterhin kundtun kann, darf ein Betreuer nur auf seinen Antrag bestellt werden. In allen anderen Fällen kann das Betreuungsgericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten. In der Regel erfolgt dies auf Anregung Dritter, etwa Familienangehöriger, Nachbarn oder auch Behörden.

12.2 Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wo er sich also hauptsächlich aufhält. Die Aufgaben des Betreuungsgerichts werden von den Amtsgerichten wahrgenommen.

12.3 Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist im betreuungsgerichtlichen Verfahren in jedem Fall verfahrensfähig, das heißt, er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Damit er seine Rechte von Anfang an wahrnehmen kann, wird er bei Einleitung des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf, die Aufgaben eines Betreuers sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können, unterrichtet. Zudem ist er – von Ausnahme-

fällen abgesehen – vor Entscheidungen anzuhören; alle Entscheidungen des Betreuungsgerichts müssen dem Betroffenen bekanntgegeben werden.

12.4 Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht ihm einen geeigneten Verfahrenspfleger. Dessen Aufgabe ist es, die Wünsche – hilfsweise den mutmaßlichen Willen – des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zudem hat der Verfahrenspfleger den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen.

12.5 Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Betreuungsgericht hat vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass der Betreuungsrichter sich hinreichend über die Persönlichkeit des Betroffenen informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Betreuungsgericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen seinen Willen soll der Betroffene jedoch nicht in

seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Betreuungsrichters, so findet die Anhörung in den Amtsräumen statt.

In der Anhörung werden folgende Punkte erörtert:

- das Verfahren,
- das Ergebnis des eingeholten ärztlichen Gutachtens,
- der Umfang des Aufgabenkreises,
- der Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu entscheiden hat, und
- die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt.

Sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, muss diesem eine Teilnahme am Anhörungstermin ermöglicht werden.

12.6 Beteiligung Dritter

Vor der Bestellung eines Betreuers hört das Betreuungsgericht auch die Betreuungsbehörde an, deren Bericht sich insbesondere auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, die Betreuerauswahl und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen beziehen soll. Im Interesse des Betroffenen kann das Betreuungsgericht auch dessen Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern oder Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister am Verfahren beteiligen. Auf Wunsch des Betroffenen hat das Betreuungsgericht auch eine weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

12.7 Sachverständigen- gutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn ein Sachverständigen-gutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt wurde. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers genügen, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Pflegekassen möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer Krankheit oder Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung des Betroffenen beziehungsweise des Verfahrenspflegers verwertet werden.

12.8 Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuer-Urkunde

Die Entscheidung über eine Betreuung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der ehrenamtliche Betreuer wird vom Betreuungsgericht mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Nachweis für die Vertretungsbefugnis. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Wenn der Betreuer nicht persönlich bekannt ist, ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

12.9 Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Betreuungsrichters erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt, ein vorläufiger Einwilli-

gungsvorbehalt angeordnet, ein Betreuer entlassen oder der Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitert werden. Eine solche Eilmaßnahme ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und tritt spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Betreuungsgericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

12.10 Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft. Vor dem Bundesgerichtshof besteht jedoch Anwaltszwang.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Betreuungsgericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

13. Kosten des Verfahrens

Bei einer angeordneten Betreuung werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen, insbesondere Sachverständigenkosten) grundsätzlich nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt. Gerichtlich verauslagte Verfahrenspflegerkosten können dem Betroffenen auch unterhalb dieser Schwelle in Rechnung gestellt werden. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen, von dem Betreuten oder seinem nicht getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Hausgrundstücks außer Ansatz. Von dem übersteigenden Vermögen wird im Regelfall eine Jahresgebühr von 10 Euro für jede angefangenen 5.000 Euro, mindestens aber 200 Euro, erhoben. Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr 100 Euro.

Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Betreuungsgericht die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen.

14. Anhang Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch

Stand: Januar 2023

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 1814 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

[...]

§ 1815 Umfang der Betreuung

- (1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.
- (2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:
 1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
 3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
 5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

- (3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

- (1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.
- (2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

- (3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- (4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.
- (5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.
- (6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

- (1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).
- (3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (4) Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.
- (5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

§ 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

- (1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.

[...]

§ 1819 Übernahmepflicht; weitere Bestimmungsvoraussetzungen

- (1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

[...]

§ 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

- (1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.
- (2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
 3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.
- (3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil
 1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
 2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
 - (4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn
 1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
 2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

- (4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht

- (1) Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:
 1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

[...]

§ 1825 Einwilligungsvorbehalt

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.
 - (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken
 1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
 2. auf Verfügungen von Todes wegen,
- [...]
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt

dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

[...]

§ 1826 Haftung des Betreuers

- (1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

[...]

§ 1827 Patientenverfügung Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder

religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
 2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer

erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- (3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

- (1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.
- (2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsich-

tigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

- (3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts
 1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
 2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
 3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
 4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

§ 1835 Vermögensverzeichnis

- (1) Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Der Betreuer hat das Vermögensverzeichnis um dasjenige Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzuerwirbt. Mehrere Betreuer haben das Vermögensverzeichnis gemeinsam zu erstellen, soweit sie das Vermögen gemeinsam verwalten.
 - (2) Der Betreuer hat seine Angaben im Vermögensverzeichnis in geeigneter Weise zu belegen.
- [...]

§ 1836 Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer

- (1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.
- (2) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § 1839, wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

§ 1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

- (1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § 1821 Absatz 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

- (2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen.

[...]

§ 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

- (1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne von § 1840 Absatz 2.

[...]

§ 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.
- (2) Von Absatz 1 sind ausgenommen
 1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
 2. Auszahlungen an den Betreuten.

§ 1841 Anlagepflicht

- (1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).
- (2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1845 Sperrvereinbarung

- (1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt.

[...]

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht die Sperrvereinbarung anzuzeigen.

§ 1859 Gesetzliche Befreiungen

- (1) Befreite Betreuer sind entbunden
1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
 2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
 3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

- (2) Befreite Betreuer sind
1. Verwandte in gerader Linie,
 2. Geschwister,
 3. Ehegatten,
 4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,
 5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten befreien, wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

- (3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

§ 1861 Beratung; Verpflichtung des Betreuers

- (1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

[...]

§ 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

- (1) Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.
- (2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

- (3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

[...]

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

- (1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1

Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

- (3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:
1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
 2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
 3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
 4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.
- (4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1865 Rechnungslegung

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.
- (2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.
- (3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

[...]

§ 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

- (1) Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.
- (2) Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies verlangt. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist

zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

- (3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.
- (4) Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.
- (5) War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit (FamFG)

Stand: Januar 2023

§ 275 Stellung des Betroffenen im Verfahren

- (1) In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.
- (2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.

§ 276 Verfahrenspfleger

- (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
 1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 abgesehen werden soll oder
 2. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll.
- (2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrens-

pflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.

- (3) Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.

[...]

§ 278 Persönliche Anhörung des Betroffenen

- (1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anzuhören und dessen Wünsche zu erfragen. Es hat sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.
- (2) In der Anhörung erörtert das Gericht mit dem Betroffenen das Verfahren, das Ergebnis des übermittelten Gutachtens, die Person oder Stelle, die als Betreuer in Betracht kommt, den Umfang des Aufgabenkreises und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu entscheiden hat. In geeigneten Fällen hat es den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht, deren Inhalt sowie auf die Möglichkeit ihrer Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinzuweisen. Hat das Gericht dem Betroffenen nach § 276 einen Ver-

fahrenspfleger bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden.

[...]

- (5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.
- (6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.
- (7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen.

[...]

§ 279 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

- (1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.
- (2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung soll vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 erfolgen und sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:
 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und

4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

- (3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

[...]

§ 280 Einholung eines Gutachtens

- (1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.
- (2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Ergebnis einer Anhörung nach § 279 Absatz 2 Satz 2 hat der Sachverständige zu berücksichtigen, wenn es ihm bei Erstellung seines Gutachtens vorliegt.
- (3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:
 1. das Krankheits- oder Behinderungsbild einschließlich dessen Entwicklung,
 2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
 3. den körperlichen und psychischen Zustand des Betroffenen,
 4. den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf und
 5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

§ 281 Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens

- (1) Anstelle eines Sachverständigengutachtens nach § 280 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre.
- (2) § 280 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 283 Vorführung zur Untersuchung

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Der Betroffene soll vorher persönlich angehört werden.
- (2) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.
- (3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Untersuchung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen.

[...]

§ 300 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn
 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
 3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
 4. der Betroffene persönlich angehört worden ist. Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 278 Absatz 3 zulässig.
- (2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 301 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

- (1) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1816 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.



**Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration**

Schnell, aktuell und rund um die Uhr können Sie sich
auf unseren Internetseiten informieren

www.justiz-bw.de



Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 33501-104
pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 798-330
druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand:
August 2025